

Auszug aus der Beschlussvorlage

BESCHLUSSVORLAGE

für den Aufsichtsrat

Tagesordnungspunkt

**Unmittelbare Beteiligung der Trianel GmbH an dem Verein
„Zukunft ERDGAS e.V.“**

Hier:

Ausräumung des Gremienvorbehaltes seitens der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen als Gesellschafter der Trianel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat erteilt seine Zustimmung und empfiehlt der Gesellschafterversammlung zu beschließen:

Der Entscheidung der Geschäftsführung der GSW als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Trianel GmbH, mit erklärtem Vorbehalt der notwendigen Gremienbeschlüsse der GSW – an der nachfolgenden einstimmigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Trianel GmbH vom 13.12.2013 mitzuwirken, wird zugestimmt:

Auszug aus der Beschlussvorlage der Gesellschafterversammlung der Trianel GmbH vom 13.12.2013:

„Die Gesellschafterversammlung stimmt der unmittelbaren Beteiligung der Trianel GmbH an dem eingetragenen Verein „Zukunft ERDGAS e.V.“ als Mitglied zu.

Die Gesellschafterversammlung erteilt die Zustimmung zur Beantragung der Mitgliedschaft und/oder zum Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche(r) Verträge, die im Rahmen der vorstehenden Mitgliedschaft in dem Verein „Zukunft ERDGAS e.V.“ erforderlich sind oder werden.

Etwaige Gremienvorbehalte seitens der Gesellschafter zu diesem Beschluss müssen bis zum 31. Mai 2014 ausgeräumt werden.“

Begründung:

In der Gesellschafterversammlung der Trianel GmbH (Trianel) vom 13.12.2013 wurde der o.g. Beschluss – vorbehaltlich eventueller Gremienvorbehalte seitens der Gesellschafter der Trianel – einstimmig beschlossen.

Da es nach Auffassung der Geschäftsführung der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen (GSW) auch im Interesse der GSW liegt, dass die Trianel sich unmittelbar an dem Verein „Zukunft ERDGAS e.V.“ beteiligt, hat sie an der Beratung und Beschlussfassung mitgewirkt und den Vorschlag der Geschäftsführung der Trianel unterstützt. Diese Entscheidung erfolgte unter erklärtem Vorbehalt, dass die Gremien der GSW zustimmen.

Die GSW ist zurzeit mit 0,83% an der Trianel beteiligt. Hieraus resultiert die mittelbare Beteiligung der GSW über die Trianel an dem Verein „Zukunft ERDGAS e.V.“.

a) Hintergrund

Der Energieträger Erdgas bietet einfache, machbare und breit einsetzbare Lösungen für den Wärme-, Strom- und den Kraftstoffbereich. Erdgasanwendungen sind klimaschonend, innovationsfähig, effizient und zukunftsfähig. Jedoch hat das Produkt Erdgas in der ersten Dekade dieses Jahrhunderts erheblich an Attraktivität und Bedeutung eingebüßt. Ein plötzlicher Einbruch des Marktanteils bei Heizungen von Neubauten sowie eine stetig rückläufige Anzahl von Hausanschlüssen war die Folge; diese Entwicklung traf insbesondere die Stadtwerke. Heute hat Erdgas in Deutschland einen Anteil von knapp 22% am Primärenergieverbrauch. Der Wärmemarkt ist hierbei das größte Absatzsegment für Erdgas mit guten Margen. Durch Energieeffizienzverbesserungen bei den Anlagen und Gebäuden sowie durch den zu erwartenden Bevölkerungsrückgang ist bis 2050 jedoch weiterhin mit einem Absatzrückgang von bis zu 50% zu rechnen.

Alle Prognosen besagen aber auch, dass Erdgas weiterhin Marktführer bleiben kann, wenn dieser Energieträger grüner und noch effizienter wird. Wenn also aktiv innovative Technik wie Mini-/Mikro-KWK, Gaswärmepumpe oder Brennstoffzelle schneller in den Markt gebracht werden (ca. 75% der Heizungsanlagen sind nach aktuellem Stand der Technik veraltet und ineffizient). Zudem kann der Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht ausschließlich durch die Kombination mit Solarthermie erfolgen, sondern ebenfalls durch die Beimischung von Bioerdgas. Hierdurch werden die Gasinfrastruktur und die Gasgeräte nicht weiter entwertet, sondern weiterhin effektiv genutzt. Darüber hinaus kann die Gasinfrastruktur durch die Erdgasmobilität ausgelastet werden. Ähnlich wie im Wärmemarkt wird der Kunde Erdgas auch hier unter Berücksichtigung der klimarelevanten Aspekte als eine kostengünstige und leistungsstarke Alternative wahrnehmen, wenn die angebotenen Konzepte überzeugend transportiert werden.

b) Zielsetzung

Trianel ist im Rahmen des Trendscoutings seit dem Jahr 2012 Mitglied bei der Erdgas Produkt- und Systemkampagne. Die grundlegende Aufgabe der Kampagne war es, die Bekanntheit der grünen Marke Erdgas aufzubauen und durch Produktmarketing, Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit zu stärken. Durch die Arbeit der Produkt- und Systemkampagne ist Erdgas heute wieder Wunschenergie Nr. 1 im Wärmemarkt und der Absatzrückgang im Neubaumarkt konnte gestoppt werden. Zudem manifestiert sich das Erdgas-Logo zunehmend im Markt und auch im politischen Dialog ist Erdgas wieder ein Thema.

Mit der Gründung der neuen rechtlichen Einheit „Zukunft Erdgas e.V.“ und der Überführung der Aktivitäten aus der Erdgas Produkt- und Systemkampagne sowie der Initiative pro Umwelt soll neben dem bisherigen Produktmarketing die politische Positionierung von Erdgas stärker im Fokus stehen. Die Konkretisierung dieser neuen Tätigkeitsfelder

wird in sehr enger Abstimmung mit dem BDEW erfolgen. Die Bündelung der Aktivitäten unter dem Dach des Zukunft Erdgas e.V. wird nach Ansicht der Trianel zur Nutzung branchenweiter Synergien und zu einer weiteren Stärkung des Energieträgers Erdgas führen. Das Gasgeschäft stellt für die überwiegende Anzahl der Trianel-Gesellschafter ein essentieller Eckpfeiler in den Unternehmen dar, somit ist einer Stärkung dieses Geschäftszweigs eine zentrale Bedeutung beizumessen. Der Verein „Zukunft ERDGAS e.V.“ hatte seine erste Mitgliederversammlung am 26.09.2013.

c) Kapitalbedarf und Risiko

Trianel wird sich mit einem Mitgliedsbeitrag i.H.v. 30.000 € für das Jahr 2014 an dem Verein beteiligen. Zusätzliche Risiken über diesen Betrag hinaus werden sich für Trianel nicht ergeben. Zukünftige Mitgliedsbeiträge sollen in Abstimmung mit dem Lenkungskreis Trendscouting bestimmt werden.

d) Wirtschaftliche Chancen

Über die aktive Mitwirkung in den Gremien können eigene Interessen vertreten und umgesetzt werden, bis hin zur Entwicklung von neuen Geschäftsmodellen im Gasmarkt, mit denen das Gasgeschäft von Stadtwerken nachhaltig unterstützt werden kann. Der Lenkungskreis Trendscouting hat in seiner Sitzung vom 16.10.2013 in Alkmaar die Beteiligung empfohlen und das für 2014 erforderliche Budget genehmigt.

e) Kommunalrechtliche Würdigung

Bei der Beteiligung über die Trianel an dem Verein „Zukunft ERDGAS e.V.“ handelt es sich um eine mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft, die nach § 108 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zuvor der Entscheidung des Rates bedarf. Dabei ist es nach Aussage der Bezirksregierung Köln unerheblich, dass der Verein keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt. Die Entscheidung der Gemeinde muss nach § 115 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Abs. 2 GO NRW gegenüber der Bezirksregierung Köln, die für die Tätigkeiten der Trianel die zuständige Aufsichtsbehörde ist, angezeigt werden.

Für die mittelbare Beteiligung ist somit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GSW erforderlich. Das weitere Verfahren ist mit den jeweiligen Verwaltungsleitungen abgestimmt worden. Vor der Entscheidung der Gesellschafterversammlung wird die Geschäftsführung den Verwaltungen der Gesellschafterkommunen die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zuleiten, um eine Beschlussfassung der Räte als Vorgabe für die jeweiligen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GSW herbeizuführen.

Nach der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wird der zuständigen Bezirksregierung die mittelbare Beteiligung auf dem Dienstweg angezeigt.

Anlage: Satzung des Vereins „Zukunft Erdgas e.V.“

SATZUNG

des Zukunft ERDGAS e.V.

- § 1 - NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR
- § 2 - VEREINSZWECK
- § 3 - AUFNAHME NEUER MITGLIEDER
- § 4 - Austritt von Mitgliedern
- § 5 - AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN
- § 6 - BEITRÄGE UND UMLAGEN
- § 7 - ORGANE DES VEREINS
- § 8 - VORSTAND
- § 9 - ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES
- § 10 - ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER DES AUFSICHTSRATS
- § 11 - VORSITZ UND EINBERUFUNG DES AUFSICHTSRATS
- § 12 - BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES AUFSICHTSRATS
- § 13 - AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS
- § 14 - BEIRAT
- § 15 - ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHTE
- § 16 - EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 17 - BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 18 - BUCHFÜHRUNG UND BILANZIERUNG
- § 19 - GESCHÄFTSBESORGUNG
- § 20 - SATZUNGSÄNDERUNGEN
- § 21 - AUFLÖSUNG DES VEREINS
- § 22 - SALVATORISCHE KLAUSEL

§ 1
NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen

Zukunft ERDGAS e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die gemeinsame Förderung der Erzeugung und der Verbreitung von Erdgas, Biogas/BIO-ERDGAS, verflüssigtem Erdgas (LNG), Wasserstoff und synthetisch erzeugtem Methan sowie deren Anwendungs-, Netz- und Speichertechnologien. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Maßnahmen auf den Gebieten Marketing, Sponsoring, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und politische Kommunikation sowie die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten.

Zu den Tätigkeiten zählen dagegen nicht wirtschaftliche Aktivitäten wie Produktion und Vertrieb.

Vom Vereinszweck umfasst ist die Unterstützung Dritter bei der Verfolgung der Ziele dieses § 2 Abs. 1.

- (2) Ziel des Vereins ist, in Zusammenarbeit mit den Marktpartnern eine umweltschonende, energieeffiziente und sozialverträgliche Energieversorgung langfristig sicherzustellen.
- (3) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine individuellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder – soweit ein Mitglied individuelle Leistungen erbringt – durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Gesellschaftszweck der Erfüllung des Zwecks des Vereins förderlich ist.

§ 3

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER

- (1) Mitglied des Vereins können Unternehmen der Gaswirtschaft werden, die an dem Vereinszweck nach § 2 interessiert und bereit sind, ihn unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern.
- (2) Verbände, Vereine und sonstige Institutionen, die an dem Vereinszweck nach § 2 interessiert und bereit sind, ihn unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern, können ebenfalls Mitglied des Vereins werden, wenn dies der Aufsichtsrat im Einzelfall beschließt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat anlässlich eines schriftlichen Antrages des Beitrittswilligen nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung seitens des Vereins, dem Antragsteller die hierfür ausschlaggebenden Gründe mitzuteilen.

§ 4

AUSTRITT VON MITGLIEDERN

- (1) Ein Mitglied kann mit einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Vorstand gibt die Kündigung unverzüglich den weiteren Mitgliedern des Vereins bekannt.
- (2) Das Recht eines Mitglieds auf sofortigen Austritt aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt von der vorstehenden Bestimmung unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn eine Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge nach § 6 Abs. (2) oder Abs. (3) in der Mitgliederversammlung gegen die Stimme des betreffenden Mitglieds erfolgt ist. Ein Mitglied, welches nach dieser Bestimmung seinen Austritt aus dem Verein erklärt, ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags nicht verpflichtet.

§ 5

AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt.
- (2) Ein solcher wichtiger Grund nach Abs. (1) liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen unmöglich wird oder das betreffende Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand des Vereins nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 6 BEITRÄGE UND UMLAGEN

- (1) Die zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks durchzuführenden und innerhalb des jeweiligen Haushaltsplans (Budget) vorgesehenen Maßnahmen und Vorhaben werden durch die Erhebung jährlicher Beiträge und Umlagen finanziert.
- (2) Die Höhe der von den Mitgliedern des Vereins innerhalb eines Geschäftsjahres jeweils zu entrichtenden Beiträge orientiert sich insbesondere an den für den Basisbetrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten und wird in Abhängigkeit des Nutzens der einzelnen Mitglieder aus den Maßnahmen und Vorhaben nach Abs. (1) berechnet.

Maßgeblich für die Ermittlung und Festsetzung der Beiträge durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist der von dem jeweiligen Mitglied in dem der Ermittlung des Beitrags vorausgegangenem Geschäftsjahr allokierte Erdgasabsatz in Deutschland (ohne Handelsgeschäfte). Für Netzbetreiber ist auf die entnommene Jahresarbeit abzustellen.

Der Nutzen der einzelnen Mitglieder nach Unterabsatz 1 wird nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsschlüssel festgestellt. Der Beitragsschlüssel wird jährlich überprüft und kann von der Mitgliederversammlung erforderlichenfalls angepasst werden.

- (3) Für Mitglieder, die nicht von Abs. (2) erfasst sind, wird der Beitrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei berücksichtigt die Mitgliederversammlung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, sich an der Beschlussfassung zu beteiligen.
- (4) Die Obergrenze für die Beitragspflicht eines jeden einzelnen Mitglieds nach Abs. (2) oder Abs. (3) ist festgelegt auf einen Betrag von 500.000,00 Euro pro Geschäftsjahr.
- (5) Für Tätigkeiten, die sich aus dem Haushaltsplan ergeben und die über die mit den Beiträgen abgedeckten Tätigkeiten hinausgehen (z.B. Projekte), werden gesonderte Umlagen erhoben. Die Umlagen beruhen auf freiwilliger Basis. Die beteiligten Mitglieder erhalten – soweit dies die einzelnen Tätigkeiten ermöglichen – gesonderte Vorteile aus diesen Tätigkeiten, die gegebenenfalls nach der Höhe der Beteiligung an der jeweiligen Tätigkeit gestaffelt werden.
- (6) Auf Beiträge und Umlagen weist der Verein (soweit rechtlich zulässig) die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 % aus. Die Beiträge und Umlagen sind zuzüglich Umsatzsteuer jährlich im Voraus bis jeweils zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres von den Mitgliedern auf das von dem Verein hierzu benannte Konto durch Überweisung zu zahlen.
- (7) Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Beiträgen und geleisteten Umlagen – auch anteilig – nicht statt.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird von dem Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden ernennen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung, bei der dem Vorstandsvorsitzenden ein doppeltes Stimmrecht zusteht.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten, soweit nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist oder ihm von dem Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist. Im Übrigen wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

§ 9 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats;
 - (b) Aufstellung des Haushaltsplans (Budget) für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Erstellung der Handels- und Steuerbilanzen;
 - (c) Entscheidung über die Realisierung von Tätigkeiten nach § 6 Abs. (5) im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans.

- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein muss der Vorstand eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats herbeiführen.

§ 10

ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Verein hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus fünf bis fünfzehn Mitgliedern. Bei der Wahl des Aufsichtsrats sollen alle Mitgliedergruppen des Vereins angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 17 Abs. (7) Satz 1. Dem Lenkungskreis „Gas“ des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. steht das Vorschlagsrecht für ein Aufsichtsratsmitglied zu.

Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Die Amtszeit endet mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahlen sind zulässig.

- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 11

VORSITZ UND EINBERUFUNG DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Stellvertreter handeln bei Verhinderung des Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat bestimmt bei der Wahl der Stellvertreter die Reihenfolge der Stellvertretung.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt werden, einberufen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied sowie der Vorstand können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe der Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 12

BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (2) Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz des Vereins statt.
- (3) Eine Vertretung ist nur durch andere Mitglieder des Aufsichtsrats auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (per Telefax) oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt.
- (6) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied zuzuleiten ist.
- (7) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat des Zukunft ERDGAS e.V.“ abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats entgegengenommen.

§ 13

AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (4) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegen:
 - a) Aufnahme neuer Mitglieder nach § 3;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand nach § 9 Abs. (1) lit. (b) aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans (Budget) für das folgende Geschäftsjahr sowie eventuelle Budgetänderungen;

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 8 Abs. (1), mit Ausnahme der Abberufung aus wichtigem Grund, sowie Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und Ernennung des Vorstandsvorsitzenden nach § 8 Abs. (2);
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Bestellung besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte;
 - f) Angelegenheiten besonderer Bedeutung, die dem Aufsichtsrat nach § 9 Abs. (2) vorgelegt werden;
 - g) Erlass einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrats;
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung des Vorstands.
- (5) Der Vorstand bedarf bei Beschlüssen in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (6) Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst der Aufsichtsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach Abs. (4) lit. a) werden mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegeben.

§ 14 BEIRAT

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirats beschließen. Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Aufsichtsrats und des Vorstands in allen für die Tätigkeit des Vereins wesentlichen Fragen, insbesondere in politischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Der Beirat ist Diskussionsplattform für alle den Verein und seine Tätigkeit betreffenden Fragen und Marktpartnerforum.
- (2) Die konkreten Aufgaben und die Zusammensetzung des Beirats beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 15 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHTE

- (1) Jedes Mitglied ist innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Jedes Mitglieder hat in der Mitgliederversammlung (zumindest) eine Stimme. Mitglieder erhalten zusätzlich zu dieser Stimme je 5.000,00 € nach § 6 Abs. (2) oder Abs. (3) geleistetem Beitrag jeweils eine weitere Stimme in der Mitgliederversammlung. Umlagen nach § 6 Abs. (5) werden nicht berücksichtigt. Die Stimmverteilung in der Mitgliederversammlung wird von dieser jeweils im Anschluss an die Beitragsfestsetzung für das jeweilige Kalenderjahr festgestellt.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund;
 - c) Ausschluss von Mitgliedern nach § 5;
 - d) Festsetzung der Höhe der Beiträge nach § 6 Abs. (2) und Abs. (3) sowie Anpassungen des Beitragsschlüssels nach § 6 Abs. (2);
 - e) Wahl des Aufsichtsrats nach § 10;
 - f) Entlastung des Aufsichtsrates;
 - g) Bildung eines Beirats, Bestellung der Mitglieder des Beirats und Zustimmung zur Geschäftsordnung des Beirats nach § 14;
 - h) Feststellung der Handelsbilanz nach § 18 Abs. (2);
 - i) Wahl des Abschlussprüfers nach § 18 Abs. (2);
 - j) Änderungen der Satzung nach § 20;
 - k) Auflösung des Vereins nach § 21.

§ 16

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen – wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern – schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende des Aufsichtsrats fest.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gemäß § 17 Abs. (1) dieser Satzung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder (unabhängig von der Anzahl der

Stimmen der einzelnen Mitglieder) dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 17

BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet (Versammlungsleiter).
- (2) Hat die Mitgliederversammlung über die Art der Beschlussfassung keinen Beschluss gefasst, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (unabhängig von der Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitglieder) dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder (unabhängig von der Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitglieder) vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzenden des Aufsichtsrats verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen (unabhängig von der Anzahl der Mitglieder) erforderlich:
 - (a) Ausschluss von Mitgliedern nach §§ 5, 15 Abs. (2) lit. (c);
 - (b) Festsetzung der Beiträge nach § 6 Abs. (2) und (3) und Anpassung des Beitragsschlüssels nach §§ 6 Abs. (2), 15 Abs. (2) lit. (d);
 - (c) Änderungen der Satzung nach §§ 20, 15 Abs. (2) lit. (j).
- (6) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (7) Von der Mitgliederversammlung durchgeführte Wahlen sind geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig etwas anderes. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist sodann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer – der zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt wird –

zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Sitzungsprotokolls. Die Verwahrung der Protokolle im Original erfolgt in der Verantwortung des Vorstands des Vereins.

§ 18

BUCHFÜHRUNG UND BILANZIERUNG

- (1) Der Verein hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und steuerlicher Vorschriften die Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen und die Geschäftsbücher aufzubewahren. Der Verein hat ferner jährliche Abschlüsse in Form von Handels- und Steuerbilanzen aufzustellen.
- (2) Die Aufstellung der Handels- und Steuerbilanzen des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Handelsbilanz ist entsprechend §§ 242 ff. HGB aufzustellen und wird durch einen Abschlussprüfer geprüft. Der Vorstand legt die mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Handelsbilanz nach Vorliegen der Mitgliederversammlung zur Feststellung vor.

§ 19

GESCHÄFTSBESORGUNG

Die organisatorische Durchführung des Vereins und die Ausführung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Vorhaben kann der Verein einem Dritten übertragen, der die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie unter Beachtung der Weisungen des Vorstandes des Vereins erledigt.

§ 20

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 21

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Für einen Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nach § 15 Abs. (2) lit. (k) ist eine Mehrheit von 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder (unabhängig von der Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitglieder) erforderlich.

- (2) Nach Auflösung des Vereins ist jedes Mitglied berechtigt, die innerhalb des Vereins erzielten Arbeitsergebnisse eigenständig zu nutzen, sofern und soweit dem keine rechtlichen Beschränkungen irgendwelcher Art entgegenstehen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins seinen Mitgliedern zu. Das Vereinsvermögen wird an sämtliche Mitglieder des Vereins nach dem prozentualen Anteil ihrer Beiträge nach § 6 Abs. (2) und (3) untereinander im Jahr der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit verteilt. Umlagen nach § 6 Abs. (5) bleiben außer Betracht.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck der Satzung unmöglich wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung der gesamten Satzung erfüllt sowie den Interessen der Mitglieder gerecht wird. Dies gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieser Satzung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.
